

Abschrift



Sozialgericht Lüneburg

BESCHLUSS

S 27 A8 156/14 ER

In dem Rechtsstreit

1.

1

.....

2.

.....

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2: Rechtsanwälte Koch & Partner,
Textorstr. 9, 97070 Würzburg

gegen

Jobcenter Landkreis Harburg,
Bahnhofstr. 13, 21423 Winsen

- Antragsgegner -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am 21. Mai 2014 durch den Richter am Sozialgericht Dr. v. Münch beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei Unterliegen im Hauptsacheverfahren dem Grunde nach Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 12.05.2014 bis 11.11.2014 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsteller - 1967 und 2003 geborene österreichische Staatsangehörige - begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die Antragsteller reisten im Juli 2012 erstmalig nach Deutschland ein. Sie lebten zunächst in Neustadt/Weinstrasse. Die Antragstellerin zu 1. arbeitet dort für ca. 3½ Monate als Zustellerin bei der Deutschen Post AG. Nachdem der ältere Sohn der Antragstellerin zu 1. eine Arbeitsmöglichkeit in Aussicht hatte, zogen die Antragsteller im Februar 2013 nach Buchholz in der Nordheide. Mit Bescheid vom 19.04.2013 (Bl. 67 der Verwaltungsakten) gewährte der Antragsgegner für den Zeitraum 01.03. bis 15.06.2013 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Seit September 2013 ist die Antragstellerin zu 1. arbeitsunfähig erkrankt.

Zum 24.01.2014 begehren die Antragsteller wiederum Grundsicherungsleistungen (Bl. 188 ff. der Verwaltungsakte). Den Antrag lehnte der Antragsgegner konkludent mit einem Bescheid vom 18.02.2014 (Bl. 274 der Verwaltungsakte) mit der Begründung ab, die Antragsteller hätten ab dem 01.03.2014 lediglich ein alleiniges Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche, so dass ein Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II vorläge. Gegen diesen Bescheid legten die Antragsteller Widerspruch ein. Gegen den entsprechenden Widerspruchsbescheid vom 18.03.2014 (Bl. 293 f. der Verwaltungsakte) reichten sie Klage vor dem Sozialgericht Lüneburg ein (Az. S 27 AS 345/14).

Die Antragsteller haben am 12.05.2015 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt.

Sie meinen, sie könnten sich auf das deutsch-österreichische Fürsorgeabkommen berufen. Dies habe auch das Bundessozialgericht im Urteil vom 19.10.2010, Az. B 14 AS 23/10 R, festgestellt. Entsprechend habe der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden.

Sie beantragen,

den Antragsgegner zu verpflichten, vorläufig, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten, die gesetzlichen Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er beruft sich im Wesentlichen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Prozessakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners (25108BG0030183) Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig und begründet.

1. Gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs - die Rechtsposition; deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist - sowie des Anordnungsgrunds - die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung - sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG, § 920 Abs. 3 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege vorläufigen Rechtsschutzes. Dabei ist die Sach- und Rechtslage nicht summarisch, sondern abschließend zu prüfen und die Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller sind nicht zu überspannen. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen (s. Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 22.11.2002, Az. 1 BvR 1586/02; Beschluss v. 29.07.2003, Az. 2 BvR 311/03; insbesondere für sozialrechtliche Ansprüche Beschluss v. 12.05.2005, Az. 1 BvR 569/05 - jeweils juris).

2. Der Bescheid vom 18.02.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.03.2014 ist rechtswidrig und verletzt die Antragsteller in ihren Rechten. Den Antragstellern stehen Grund-sicherungsleistungen dem Grunde nach zu.

Die Kammer konnte im Rahmen des Eilverfahrens die Sach- und insbesondere Rechtslage nicht abschließend klären.

a) Im Kern geht es um die umstrittene Frage, ob bei den Antragstellern der Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II (Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt) eingreift und insbesondere um die Frage, ob der Ausnahmetatbestand gegen höherrangiges europäisches Primär- oder Sekundärrecht verstößt. In diesem Zusammenhang spricht auch vieles dafür, dass die Antragsteller im vorliegenden Fall aus dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 01.01.1970 einen Anspruch herleiten können (vgl. Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss v. 07.03.2012, Az. L 9 B 489/10 ER - juris).

Die Kammer sieht sich aufgrund der noch nicht ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (die Fragen sind teilweise anhängig beim Bundessozialgericht, Az. B 4 AS 9/13 R, und beim Gerichtshof der Europäischen Union, Rechtssache Dano, Az. C-333/13, s. hierzu neuestens <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2014-05/cp140074de.pdf>) und der teils konträren Auffassungen einzelner Landessozialgerichte (s. die Rechtsprechungsübersicht bei G. Classen, Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos, abrufbar unter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/EFA_Vorbehalt_Kommentar.pdf) nicht in der Lage, die sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen abschließend zu klären (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 19.03.2013, Az. L 9 AS 108 B ER/13).

b) Die vorzunehmende Folgenabwägung kommt zu dem Ergebnis, dass die Belange der Antragsteller diejenigen des Antragsgegners überwiegen.

Tatsächlich laufen der Antragsgegner (und damit auch die Antragsteller) Gefahr, bei nachträglicher tatsächlicher Feststellung eines Leistungsausschlusses eine nicht unerhebliche Summe zurückfordern zu müssen (zuletzt gewährte der Antragsgegner Leistungen in Höhe von monatlich 545,93 Euro). Die Antragsteller und insbesondere der minderjährige Antragsteller zu 2. sind jedoch mittellos und derzeit auf existenzsichernde Leistungen angewiesen. Sollten sie unberechtigterweise keine Sozialleistungen erhalten, ist daher ihre Existenz bedroht.

5. Der Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) ergibt sich bereits daraus, dass den Antragstellern derzeit gar keine Mittel für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung stehen.

6. Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus §§ 19 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1 und 2 (Regelleistung Antragstellerin zu 1.), 21 Abs. 3 (Mehrbedarf Alleinerziehung), 22 Abs. 1 (Unterkunfts-kosten), 23 Nr. 1 SGB II (Sozialgeld Antragsteller zu 2.).

Die Verpflichtung zur Leistung erfolgt dem Grunde nach, also unbeziffert, da die Antragsteller offenbar zum 01.06.2014 umziehen werden, sich der Anspruch dadurch ändern wird und die Kammer eine konkrete Bezifferung des Leistungsanspruchs nicht vornehmen kann.

Beginn der Regelungsanordnung ist der Tag der Antragstellung bei Gericht (s. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, V. Kap., Rn. 41b, S. 200 m.w.N.), hier also der 12.05.2014. Als Zeitraum des Anordnungsanspruchs hat die Kammer 6 Monate ab Antragstellung gewählt. Der Antragsgegner hat mit dem angegriffenen Bescheid vom 18.02.2014 die Leistungsgewährung grundsätzlich und nicht nur für den laufenden Bewilligungszeitraum abgelehnt. Die Kammer hält es für geboten, den Anordnungszeitraum an der Länge eines Bewilligungszeitraums (§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II) zu orientieren. Entsprechendes wurde auch nur beantragt.

7. Die Kostenentscheidung folgt aus einer analogen Anwendung von § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

8. Die Beschwerdemöglichkeit folgt aus § 172 Abs. 1, 3 Nr. 1 SGG i.V.m. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

RKV: 23.06. R.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 28223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28185 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle angelegt wird.

Dr. v. Münch